

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
60. Sitzung

07.03.1990  
sr-ma

Abg. Schmidt (SPD) legt dar, der zur Diskussion stehende Antrag fordere unter anderem, bei Schwermitteln und Gewalttätern für eine rasche Abschiebung zu sorgen. Er fragt, ob dies nicht heute schon - und zwar auch im Zusammenhang mit De-facto-Flüchtlingen - der Praxis entspreche.

Das sei bereits geltende Praxis, bestätigt MR Nagel (IM). Asylbewerber könnten schon während des Verfahrens, wenn sie Straftaten jenseits einer bestimmten Schwelle begingen, abgeschoben werden. Der Gesetzentwurf zur Neuregelung des Ausländerrechts sehe teilweise eine Verschärfung der entsprechenden Vorschriften vor.

Abg. Schmidt (SPD) erkundigt sich noch nach dem Sachverhalt bei Wiederholungstätern im Bereich leichter Kriminalität.

Diese Frage sei abstrakt schwer zu beantworten, meint MR Nagel (IM). Teilweise komme es in diesem Bereich zu einem Konflikt zwischen den Interessen der Behörden an der Strafverfolgung und den Reaktionen der Ausländerbehörden. Grundsätzlich sei es nicht möglich, einen Asylbewerber, gegen den ein Strafverfahren anhängig gemacht worden sei, auszuweisen und abzuschicken, wenn der Staatsanwalt daran interessiert sei, zunächst das Verfahren durchzuführen.

Das sei im Interesse der Unschuldsvermutung, auf die sich auch Ausländer berufen könnten, und deshalb sinnvoll, weil eine rechtskräftige Verurteilung ein Grund sein könne, die Person auf Dauer aus der Bundesrepublik fernzuhalten. Auch der Personenkreis, von dem jetzt die Rede sei, sei unter bestimmten Voraussetzungen, die das Ausländergesetz in § 14 Abs. 1 Satz 2 definiere, von Abschiebung ausgenommen, wenn zum Beispiel im Heimatland Todesstrafe oder Folter drohe. Es gebe Staaten, die sich das Recht vorbehielten, im Anschluß an ein Strafverfahren in der Bundesrepublik noch einmal zu bestrafen.

Der von Abg. Schmidt angesprochene Fall stellt nach Auffassung des Abg. Arentz (CDU) ein bisher ungelöstes Problem dar. In Köln gebe es seit zwei Jahren Dauerdiebstähle zum Beispiel von Kindern von Roma und Sinti, wobei die Polizei kaum in der Lage sei, tätig zu werden. Hier werde gewissermaßen auch mit zweierlei Maß gemessen. Jeder Alkoholexzeß in einem Übersiedlerlager werde breit in der Presse dargestellt, während über Fälle wie den von ihm soeben geschilderten der Mantel des Schweigens gedeckt werde.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
60. Sitzung

07.03.1990  
sr-ma

Er bitte um eine Vorlage des Innenministeriums, aus der deutlich werde, unter welchen Bedingungen eine Abschiebung bei welchen Personengruppen erfolge.

Abg. Kuschke (SPD) bezeichnet die Ausführungen des Abg. Arentz als unverantwortlich. Vom Vertreter des Innenministeriums erbittet er Auskunft, ob der von seinem Vorredner aufgegriffene Fall NRW-spezifisch sei.

MR Nagel (IM) antwortet, in Fällen von Schwerekriminalität bei Asylbewerbern seien ihm keine Unterschiede der Praxis der Bundesländer bekannt.

Der Ausschuß empfiehlt dem federführenden Ausschuß bei Abwesenheit der F.D.P.-Vertreterin einstimmig, den Antrag der Fraktion der F.D.P. - Drucksache 10/4142 - für erledigt zu erklären.

### Zu 3: Beteiligung des Landtags in EG-Angelegenheiten

hier: Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer

Aktionsprogramm der EG-Kommission zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte

BR-Drucksache 717/89

Vorlage 10/2598 EG Nr. 7

---

Der Vorsitzende verweist auf die Beschlußempfehlung der SPD-Fraktion (Anlage 1) und den Änderungsantrag der CDU-Fraktion dazu (Anlage 2).

In die Beschlußempfehlung habe man all die Punkte einzubauen versucht, die im Zusammenhang mit der Absicherung sozialer Grundrechte der Arbeitnehmer auf EG-Ebene eine Rolle spielten, merkt Abg. Schmidt (SPD) an.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
60. Sitzung

07.03.1990  
sr-ma

Abg. Arentz (CDU) spricht das Protokoll über die letzte Sitzung an. Es sei anerkennenswert, daß in der Niederschrift der Versuch gemacht worden sei, die etwas verwirrende Situation lesbar zu gestalten. Dabei sei allerdings das totale Durcheinander, das unter den Vertretern des Ministeriums geherrscht habe, untergegangen.

Dem Entschließungsantrag der SPD könnte seine Fraktion folgen, wenn ihr Änderungsantrag berücksichtigt würde. In den Papieren der EG tauchten drei wesentliche Punkte, die Bestandteil des 9-Punkte-Katalogs seien, nicht auf, nämlich Regelungen zum grenzüberschreitenden Arbeitnehmerverleih, verbindliche Mutterschutzregelungen und das Recht auf kostenlose Arbeitsvermittlung. Diesen Punkten wolle die CDU-Fraktion mit ihrem Änderungsantrag Nachdruck verleihen.

Der Vorsitzende bittet zu berücksichtigen, daß es dem Protokollführer nicht möglich sei, in einem analytischen Protokoll ein in einer Sitzung als Chaos empfundenen Geschehen wiederzugeben.

Abg. Schmidt (SPD) bemerkt zu dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion, er könne sich nicht vorstellen, daß die Bundesregierung Wert darauf lege, in diesem Zusammenhang gelobt zu werden; denn es handele sich um nichts anderes als normales Regierungshandeln, das überdies nicht sonderlich erfolgreich gewesen sei. Die SPD-Fraktion könnte sich dem Änderungsantrag anschließen, wenn auch ein Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht würde, daß sich die Arbeitgeber einer Einigung über die Mitbestimmungsrechte der Charta verweigert hätten.

Abg. Arentz (CDU) kann nicht nachvollziehen, weshalb die SPD solche Schwierigkeiten habe, etwas objektiv Gutes als solches zu bezeichnen. In diesem Zusammenhang von normalem Regierungshandeln zu sprechen mache eine sehr eigenwillige Interpretation deutlich angesichts der Tatsache, daß es in keinem EG-Mitgliedstaat eine nationale Regierung vermocht habe, sich gemeinsam mit den Tarifpartnern zu verbindlichen sozialen Mindestnormen zu äußern. Die Bundesregierung sei innerhalb der EG die einzige Regierung, die so etwas initiiert und in neun wesentlichen Punkten einen Konsens herbeigeführt habe. Die Frage, ob man darüber hinausgehende Ziele vertrete oder möglicherweise Kritik an einem der Tarifpartner übe, in einem Appell an die EG-Kommission unterzubringen, sei völlig deplaziert.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
60. Sitzung

07.03.1990

sr-ma

Die Initiative des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und der Minimalkonsens, der daraus geworden sei, habe in den Beratungen des Bundesrates, an denen er teilgenommen habe, eine große Rolle gespielt, berichtet StS Dr. Bodenbender (MAGS). Die Kontrollversen darüber hätten zu der einvernehmlichen Entschließung des Bundesrates geführt, die dem Ausschuß vorliege.

Bis auf Bayern sei von allen Ländern das Bemühen des Bundesarbeitsministers, zu einem Minimalkatalog zu kommen, zwar begrüßt worden, aber es sei ausdrücklich formuliert worden, daß es der Bundesrat darüber hinaus für unverzichtbar halte, insbesondere in den Bereichen der Arbeitnehmermitbestimmung, der Koalitionsfreiheit und der Tarifautonomie tätig zu werden.

Unbestritten könne man das Bemühen Dr. Blüms, zu einem Konsens zu kommen, politisch würdigen, allerdings nicht ohne gleichzeitig zum Ausdruck zu bringen, daß dieser Minimalkonsens ganz grundsätzliche Arbeitnehmerrechte nicht beinhalte.

Man tue dem Bundesarbeitsminister seines Erachtens auch keinen Gefallen, wenn man ihn für den 9-Punkte-Katalog verantwortlich mache, ohne darauf hinzuweisen, woran Dr. Blüm im Blick auf einen weiterreichenden Konsens gescheitert sei.

Abg. Arentz (CDU) entgegnet, der Änderungsantrag seiner Fraktion sei mit dem Bundesarbeitsminister abgestimmt worden.

Die vom Staatssekretär angeführten berechtigten Anliegen seien in der Beschlußempfehlung der SPD-Fraktion enthalten, und da gebe es keinen Dissens. Der CDU gehe es darum, in bezug auf die Punkte, in denen es auf nationaler Ebene Konsens unter den Tarifpartnern und der Bundesregierung gegeben habe und die nicht im Aktionsprogramm der EG enthalten seien, die EG-Kommission aufzufordern, entsprechende Richtlinien vorzulegen. Und das müßte im Interesse des gesamten Ausschusses und der Landesregierung liegen.

Die Mehrheitsfraktion fühle sich nicht dazu aufgerufen, fehlgeschlagene Bemühungen des Bundesarbeitsministers zu loben, argumentiert Abg. Schmidt (SPD). Nachdenklich stimme ihm die Auskunft des Abg. Arentz, der Änderungsantrag sei mit Dr. Blüm abgestimmt. Dadurch fühle er, Schmidt, sich in gewisser Weise mißbraucht.

Abg. Dreyer (CDU) legt dar, die SPD-Fraktion stimme sich auch ständig mit der Landesregierung ab, was er für völlig selbstverständlich halte. Abg. Arentz habe nur deshalb auf die Abstimmung mit dem Bundesarbeitsminister hingewiesen, weil der Staatssekretär zuvor argumentiert habe, man tue Dr. Blüm keinen Gefallen, wenn man deutlich mache, in welchen Punkten er sich nicht habe durchsetzen können.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
60. Sitzung

07.03.1990  
sr-ma

Er, Dreyer, könne nicht nachvollziehen, weshalb drei auf nationaler Ebene im Konsens befindliche Forderungen, die im Interesse der Arbeitnehmer lägen, nicht an die EG-Kommission herangetragen werden sollten.

Der Ausschuß lehnt mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU bei Abwesenheit der F.D.P.-Vertreterin den Änderungsantrag der CDU-Fraktion (Anlage 2) zur Beschlußempfehlung der SPD-Fraktion (Anlage 1) ab. Bei einer Stimmenthaltung stimmt er der Beschlußempfehlung der SPD-Fraktion (Anlage 1) zu.

Zu 4: Gesetz über die Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und in der psychiatrischen Krankenpflege

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/4620  
Vorlage 10/2675

---

Abg. Schmidt (SPD) verweist auf den von seiner Fraktion vorgelegten Änderungsantrag (siehe Anlage 3), mit dem man wesentlichen in der Anhörung vorgetragene Wünsche entspreche. Da sich dadurch das Anwendungsgebiet des Gesetzes ausweite, sollte es auch einen anderen Namen, nämlich Weiterbildungsgesetz Alten- und Krankenpflege (WGAuKrpfl) erhalten.

Außerdem solle die Landesregierung in einem Entschließungsantrag aufgefordert werden, baldmöglichst Initiativen mit dem Ziel zu ergreifen, die Erstattung der Kosten für die Weiterbildung über die Pflegesätze zu ermöglichen.

Die Anhörung habe in einer Reihe von Punkten massive Kritik an dem Gesetzentwurf der Landesregierung erbracht, stellt Abg. Arentz (CDU) fest. Mit dem von seinem Vorredner eingebrachten Änderungsantrag mache die SPD-Fraktion insbesondere in bezug auf eine Ausweitung der Weiterbildungsordnungen einen Schritt nach vorn; das sei anerkennenswert. Dennoch sei der Änderungsantrag insgesamt unzureichend, was die Anzahl der nunmehr in die Weiterbildungsordnungen aufzunehmenden Gruppen angehe. So solle bei den Altenpflegeberufen eine Konzentration ausschließlich auf die Gerontopsychiatrie stattfinden, was auch auf die Kritik der CDU-Fraktion stoße.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
60. Sitzung

07.03.1990

sr-ma

Vor allem sei es nicht hinzunehmen, daß der massiv kritisierte Punkt der fehlenden Finanzierungsregelung unberücksichtigt gelassen werde. Nach Meinung der CDU-Fraktion müßte sich das Land teilweise mit in die Verantwortung der Finanzierung der Weiterbildungskosten begeben; insofern seien in der Anhörung Anregungen und Beispiele, etwa das Land Baden-Württemberg mit einer Poolfinanzierung betreffend, gegeben worden.

Insbesondere der Vertreter des Evangelischen Büros habe die Problematik vorgetragen, daß die Verordnungsermächtigung, die Bestandteil des Gesetzentwurfs sei, in jeder Weise ausgenutzt werden könne, ohne daß das Parlament eine Möglichkeit habe, entsprechend mitzuwirken. Hier seien präzisere Formulierungen notwendig.

Abg. Schmidt (SPD) erklärt, seiner Fraktion komme es darauf an, daß Nordrhein-Westfalen bezüglich der Weiterbildung auf diesem Gebiet eine Schrittmacherfunktion einnehme. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wolle man deshalb erreichen, daß das Gesetz auf eine breitere Basis gestellt werde.

Im Zusammenhang mit der Frage der Finanzierung gebe es verschiedene Modelle, über die man nachdenken müsse. Das entbinde den Ausschuß allerdings nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß auch der Bund tätig werden müsse, indem er die Möglichkeit schaffe, die Kosten entweder ganz oder zumindest teilweise über die Pflegesätze abrechnen zu können. Er bitte in diesem Zusammenhang den Staatssekretär um Auskunft, in welchen Ländern es schon funktionierende Poolfinanzierungen gebe. Nach seinen bisherigen Recherchen sei das bisher nirgendwo der Fall.

Insgesamt habe bei der Anhörung sehr viel Zustimmung festgestellt werden können, wobei der Vertreter des Evangelischen Büros wohl etwas außen vor gelassen werden müsse, der sich vor allem vom Ton her von den übrigen Sachverständigen unterschieden habe.

StS Dr. Bodenbender (MAGS) bezeichnet die Finanzierung als das große offene Problem. Nach Auffassung der Landesregierung sei es nicht Aufgabe des Landes, die Finanzierung für die Weiterbildung sicherzustellen; vielmehr sei dies eine Aufgabe derjenigen Träger und Einrichtungen, die von der Weiterqualifizierung auch profitierten. Deshalb halte er den Ansatz der Finanzierung über den Pflegesatz für den richtigen. In diesem Zusammenhang nehme die Landesregierung die Aufforderung der SPD-Fraktion, eine Bundesratsinitiative zu ergreifen, sehr ernst. Nach der Interessenlage der Länder könne er sich vorstellen, daß dies kein parteipolitisches Problem sei. Hierin erkenne er eine große Chance, eine Umlagenfinanzierung, an der sich alle Krankenhäuser beteiligten, zu schaffen. Sie sei gerecht und diene den gesundheitspolitischen Interessen insgesamt.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
60. Sitzung

07.03.1990  
sr-ma

Über die in der Anhörung gegebenen Informationen, in Baden-Württemberg und Hessen gebe es Poolfinanzierungen, sei man überrascht gewesen. Inzwischen habe man nach Rücksprache mit diesen Ländern festgestellt, daß dies nicht zutreffe.

Nachdem die SPD-Fraktion nunmehr in einem Änderungsantrag Konsequenzen aus der Anhörung gezogen habe, halte er die Kritik der CDU-Fraktion, der Gesetzentwurf sei unzureichend, nicht mehr für berechtigt. Ihm, Bodenbender, falle kein Weiterbildungsbereich ein, der darüber hinaus im Augenblick einer grundsätzlichen Regelung bedürfe.

Es gebe fachlich - darin bestehe Übereinstimmung auch mit den Verbänden - für die Altenpflege momentan und für absehbare Zeit keinen über die Gerontopsychiatrie hinausgehenden Weiterbildungsbereich. In bezug auf die gerontopsychiatrische Weiterbildung sei man mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege relativ weit. Bei zwei konfessionellen Trägern werde ein landesweiter Modellversuch Weiterbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern in der Gerontopsychiatrie finanziert. Parallel dazu werde man, sobald die Rechtsgrundlage bestehe, die Weiterbildungsordnung für die Fachkrankenpflege für Gerontopsychiatrie schaffen. Das bewerte er als einen großen Schritt nach vorn in der Altenpolitik, der allgemein auch erwartet werde.

Für die Initiative der SPD-Fraktion sei er dankbar. Die Landesregierung werde alle personellen und organisatorischen Maßnahmen treffen, um entsprechende Weiterbildungsordnungen in Zusammenarbeit mit den Verbänden vorzubereiten.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sei nicht mehr als ein Weiterbildungstorso, formuliert Abg. Arentz (CDU). Dankenswerterweise werde der Gesetzentwurf durch den Änderungsantrag der SPD-Fraktion erweitert. Zielsetzung der CDU-Fraktion sei es, das, was es heute an Weiterbildungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten in den Pflegeberufen gebe, voll abzudecken. Er könne sich vorstellen, daß es insoweit keinen Dissens gebe.

Wenn er vor diesem Hintergrund die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der zur Anhörung geladenen Verbände durchsehe, komme er zu dem Ergebnis, daß die Kinderkrankenpflege, die Stationsleitung und die Heimleitung in der Altenpflege und die Gemeindealtenpflege noch außen vor geblieben seien. Er bitte das Ministerium darum, dazu Stellung zu nehmen.